

	Qualitätsmanagement-Verfahrensweisung Anlage		VA_7400_A03 Seite 1 von 4	
	Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen		Revision 1.1	Vertraulichkeit - keine -

1. Maßgebende Bestimmungen

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Ingenieurtechnik und Maschinenbau GmbH (nachstehend Verkäufer genannt) an ihre Abnehmer (nachfolgend Käufer genannt). Die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer richten sich ausschließlich nach diesen allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Diese Bestimmungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2. Angebote, Aufträge

- Vom Käufer vorgelegte Bestellungen und Aufträge gelten nur dann als angenommen, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wurden. Das Gleiche gilt für Vereinbarungen über die Abänderung oder Ergänzung von Aufträgen und Bestellungen.
- Zum Angebot gehörende technische Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen und Abmessungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Das gleiche gilt für Angaben in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen des Verkäufers. Etwaige irrumsbedingte Fehler in diesen Dokumentationen dürfen vom Verkäufer berichtet werden, ohne dass er für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden darf.
- Nach Vertragsabschluss gelieferte technische Unterlagen sind maßgebend und verbindlich.
- Hinsichtlich der Genauigkeit der Bestellung trägt der Besteller die Verantwortung. Er ist dafür verantwortlich, dass dem Verkäufer jegliche erforderliche Information bezüglich der bestellten Ware bzw. Leistung innerhalb angemessener Zeit zukommen zu lassen, damit die Bestellung vertragsgemäß ausgeführt werden kann.

3. Preis

- Der Kaufpreis ist vorbehaltlich einer individualvertraglichen Regelung der vom Verkäufer genannte Preis oder, wo ein Preis nicht ausdrücklich genannt wurde, der in den aktuellen Preislisten des Verkäufers aufgestellte Preis, wie er zum Zeitpunkt der Bestellung gültig ist.
- Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk (EXW IMG Rostock, Incoterms® 2010) ausschließlich Verpackungskosten. Sie gelten als Nettopreise zuzüglich der am Tag der Rechnungslegung geltenden Umsatzsteuer.
- Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, behält sich der Verkäufer das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Käufers und vor Auslieferung der Ware den Warenpreis in der Weise und dem Umfang anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb der Kontrolle des Verkäufers stehenden Preisentwicklung (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) nötig ist. Der Verkäufer weist die entsprechenden Berechnungsgrundlagen für die Erhöhungen in der Benachrichtigung aus.

4. Zahlungsbedingungen

- Die Vergütung ist entsprechend den im vereinbarten Zahlungsplan genannten Terminen, in vollem Umfang jedoch spätestens bei Lieferung fällig. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärungen des Verkäufers 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
- Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Käufer steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme zu. In einem solchen Fall ist der Käufer nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Arbeiten steht. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung erfolgen. Wechsel- und Scheckzahlung werden vorbehaltlich einer anderweitigen individualvertraglichen Vereinbarung nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.
- Hält der Käufer Zahlungsbedingungen nicht ein, kann der Verkäufer unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte für ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheiten verlangen. Nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten kann er vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn Umstände bekannt werden, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers entstehen lassen, insbesondere wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder ein beantragtes Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird.

5. Lieferung

Geliefert wird, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, ab Werk (EXW IMG Rostock, Incoterms® 2010) ausschließlich Verpackungskosten.

6. Teillieferungen

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind und nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde.

7. Selbstbelieferungsvorbehalt

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegen-

	Qualitätsmanagement-Verfahrensanleitung Anlage		VA_7400_A03 Seite 2 von 4	
	Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen		Revision 1.1	Vertraulichkeit - keine -

leistung dem Käufer unverzüglich erstatten.

8. Eigentumsvorbehalt

- a) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- b) Dem Käufer ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“). Die Verarbeitung erfolgt für den Verkäufer. Wenn der Wert des dem Verkäufer gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht dem Verkäufer gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit der Verkäufer nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich Verkäufer und Käufer darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des dem Verkäufer gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit dem Verkäufer nicht gehörender Ware. Soweit der Verkäufer nach diesem Punkt 8 (Eigentumsvorbehalt) Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Käufer sie für den Verkäufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- c) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Käufer hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Verkäufer ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Verkäufer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der dem Verkäufer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- d) Verbindet der Käufer den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem vom Verkäufer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.
- e) Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der gemäß diesem Punkt 8 (Eigentumsvorbehalt) an den Verkäufer abgetretenen Forderungen befugt. Der Käufer wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an den Verkäufer weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers, ist der Verkäufer berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem kann der Verkäufer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen

Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber den Abnehmern verlangen.

- f) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer dem Verkäufer die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- g) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Käufer erfolgt. Der Käufer hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.
- h) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Verkäufer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Verkäufer auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der dem Verkäufer zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Dem Verkäufer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- i) Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung des Verkäufers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

9. Mängel

- a) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- b) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Fall dem Verkäufer zu. Das Verlangen des Käufers auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. Dem Verkäufer ist für die Nacherfüllung eine Frist von 60 Tagen einzuräumen. Ist die Lieferung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Käufer das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Die Anwendung des §§ 478, 479 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt.
- c) Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Käufer, soweit sie sich da-

	Qualitätsmanagement-Verfahrensweisung Anlage		VA_7400_A03 Seite 3 von 4	
	Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen		Revision 1.1	Vertraulichkeit - keine -

durch erhöhen, dass die Lieferungen an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Unbeschadet weitergehender Ansprüche des Verkäufers hat der Käufer im Falle einer unberechtigten Mängelrüge dem Verkäufer die Aufwendungen zur Prüfung und - soweit verlangt - zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

10. Haftung

- a) Der Verkäufer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer leicht-fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Verkäufers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Abs. a) aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Im Übrigen haftet der Verkäufer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Abs. a) aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

- b) Die Regelungen des vorstehenden Abs. a) gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Nr. 12 dieser Bedingungen, die Haftung für Unmöglichkeit nach Nr. 14 dieser Bedingungen.

- c) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Schutzrechte Dritter

Stellt sich aufgrund einer Spezifizierung, die der Käufer vorgelegt hat, die Herstellung oder sonstige Ver- oder Bearbeitung der zu liefernden Sache als Bruch eines Patents, Copyrights, Markenrechts oder sonstigen Schutzrechts eines Dritten heraus, so hat der Käufer den Verkäufer von diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen. Das umfasst alle Verluste, Schäden, Kosten oder sonstige Ausgaben, welche der Verkäufer aufgrund der Schutzrechtsverletzung zu leisten hat oder zu leisten bereit ist. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Gegenstände unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Verkäufer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf eigene Kosten die Rechtsverteidigung zu übernehmen.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Warenbeschreibung im Hinblick auf die Spezifizierung insoweit abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse zu berücksichtigen sind, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung der Bestellung hinsichtlich der Qualität und

Brauchbarkeit auftreten.

12. Verzug

Der Verkäufer haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei der leicht-fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Verkäufers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Außerhalb der Fälle des S. 1 und S. 2 wird die Haftung des Verkäufers wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf 0,5 % pro voller Lieferwoche und insgesamt 5 % des Nettopreises der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind - auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 gegeben ist. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag nach Nr. 15 dieser Bedingungen bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Höhere Gewalt

Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche, nicht vom Verkäufer zu vertretende Ereignisse, z. B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern. Der Verkäufer wird dem Käufer den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

14. Unmöglichkeit

Der Verkäufer haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer leicht-fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Verkäufers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Außerhalb der Fälle des S. 1 und des S. 2 wird die Haftung des Verkäufers wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Nettopreises der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind - auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag nach Nr. 15 dieser Bedingungen bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

15. Rücktritt

Der Käufer kann im Rahmen der gesetzlichen Bestim-

	Qualitätsmanagement-Verfahrensweisung Anlage		VA_7400_A03 Seite 4 von 4	
	Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen		Revision 1.1	Vertraulichkeit - keine -

mungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Falle von Mängeln gelten statt des vorstehenden Satzes jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen des Rücktritts. Der Käufer hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Verkäufers zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht.

16. Verjährung von Ansprüchen

- a) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr. Das gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden S. 2 genannten Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.
- b) Die Verjährungsfristen nach Abs. a) gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen den Auftragnehmer bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. a) S. 1.
- c) Die Verjährungsfristen nach Abs. a) und Abs. b) gelten jedoch mit folgender Maßgabe:
 - aa) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.
 - bb) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle - nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender - schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- d) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Lieferung.
- e) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- f) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

17. Lagergeld bei Annahmeverzug

Führt der Annahmeverzug des Käufers zu einer Verzögerung der Auslieferung, so hat der Käufer dem Verkäufer für die Verzugsdauer die üblichen Lagerkosten zu erstatten. Der Verkäufer ist stattdessen aber auch berechtigt,

die Einlagerung der Sache bei einer Spedition vorzunehmen und dem Käufer die hierbei entstehenden tatsächlichen Aufwendungen zu berechnen.

18. Werbung

Der Käufer erlaubt dem Verkäufer die von ihm gelieferten Ausrüstungen mit seinem Firmennamen zu versehen, Fotografien und/oder Videos von den Anlagen zu erstellen und Werbung mit den Ausrüstungen unter Angabe des Kundennamens zu betreiben.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort der Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Rostock. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den zwischen Verkäufer und Käufer geschlossenen Verträgen, auch über deren Zustandekommen und Gültigkeit, sind die Gerichte in Rostock zuständig. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, und die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.